

Info zum Blockunterricht für Schülerinnen und Schüler

In den letzten Monaten wurde die Praxis der Förderung der auswärtigen Unterbringung von Berufsschülerinnen und -schülern während des Blockunterrichts überprüft.

Grundlage dieser Förderung ist die [Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler](#).

Die Ausbildungsberufe, Schulstandorte und Klassenstufen, die gefördert werden können, sind in einer Übersicht über die überregionalen Fachklassen der Berufsschule (sog. „Positivliste“) aufgeführt. Die Übersicht ist beigelegt.

Bei der Überprüfung der Förderung ab dem Schuljahr 2026/2027 hat sich ergeben, dass die Klasse und Jahrgangsstufe, für die Sie angemeldet sind oder die Sie besuchen, nicht grundsätzlich zu den Klassen und Jahrgangsstufen gehört, die nach der Verwaltungsvorschrift gefördert werden können. Dies gilt auch dann, wenn Sie im Vorjahr eine Förderung erhalten haben sollten. Insofern kann es aufgrund der Berücksichtigung des Standortes Ihres Ausbildungsbetriebs auch zu Änderungen der Förderung ab dem Schuljahr 2026/2027 kommen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sie die Klasse verlassen müssen. Allerdings können Sie keine Förderung für die auswärtige Unterbringung erhalten.

Bei einigen Ausbildungen ist die Übernahme solcher Kosten durch den Ausbildungsbetrieb tarifrechtlich geregelt oder ergibt sich unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag.

Außerdem könnten Sie eine wohnortnähere Schule besuchen. Sofern Sie eine wohnortnähere Schule besuchen können und – aufgrund der Einstellung der Förderung – einen Schulwechsel vollziehen möchten, wird Sie Ihre Schule hierzu gerne beraten und beim Schulwechsel unterstützen.

Anlage:

Positivliste